

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

**G e s e t z ,**

mit dem das NÖ Landesstraßengesetz geändert wird

Das NÖ Landesstraßengesetz, LGB1.8500-0, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters ist auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen."

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Schutz der Nachbarn

(1) Bei der Planung und beim Bau von Landeshaupt- und Landesstraßen ist vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landeshaupt- und Landesstraßen soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Landeshaupt- und Landesstraße benachbarten Geländes zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(2) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landeshaupt- und Landesstraßen (Abs.1) kann auch dadurch erfolgen, daß auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers geeignete Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen, sofern die Erhaltung und allfällige Wiederherstellung durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist.

(3) In Fällen, in denen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durch Maßnahmen nach Abs.1 und Abs.2 kein entsprechender Erfolg erzielt werden kann, können mit Zustimmung des Eigentümers Grundstücke oder Grundstücksteile unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs.7 bis 15 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000, eingelöst werden, sofern durch den zu erwartenden Verkehr auf Landeshaupt- und Landesstraßen die Benützung eines auf diesem Grundstück oder Grundstücksteil bestehenden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird.

(4) Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr gemäß den Abs.1 bis 3 sowie gleichartige Maßnahmen auf bestehenden Landeshaupt- und Landesstraßen sind nach Maßgabe des Voranschlages vom Land zu treffen. § 16 ist für diese Maßnahmen nicht anzuwenden."

3. Dem § 13 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Hiebei ist auch auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen."